

Förderrichtlinien

Diese Förderrichtlinien sind verpflichtender Bestandteil des Fördervertrages.

1. Förderintention

Die JaBe-Stiftung für Kinder & Jugendliche (nachfolgend Stiftung genannt) fördert Projekte für Kinder und Jugendliche schwerpunktmäßig im Rheinland, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Bildung, die Integration und das Wohlergehen von benachteiligten Kindern und Jugendlichen gelegt wird.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Eine finanzielle Förderung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn das Vorhaben den Förderzwecken und Angaben dieser Förderrichtlinien entspricht. Dabei ist die Stiftung in der Auswahl der ausführenden Personen und Institutionen frei, denen sie Mittel für die Umsetzung von Projekten zur Verfügung stellt.

2. Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung, Ausbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie Jugendhilfe und die Förderung und Unterstützung von Personen, die infolge ihres Alters, ihres körperlichen, Geistigen oder seelischen Zustands oder infolge einer materiellen Notlage auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

3. Förderbereiche und Ausschlussgründe

In diesem Sinne engagiert sich die Stiftung in folgenden Bereichen

- Förderung von Projekten, die besonders geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer (Aus-) Bildung zu unterstützen.
- Förderung von Projekten gegen Bildungsarmut und soziale Benachteiligung.
- Unterstützung von Projekten, die die Interaktion und die Professionalisierung der am Bildungsprozess beteiligten Akteure fördert.
- Unterstützung von Projekten, die die vorschulische, schulische, berufliche und akademische Bildung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund oder aus sozial benachteiligten Milieus fördert.
- Förderung von Projekten, die mit Sport, Therapie, Präventionsangeboten und Freizeitaktivitäten Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und bei der gesellschaftlichen Integration unterstützen.
- Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, wozu auch Sport- und Spielgeräte gehören.
- Heilpädagogische-psychologische Projekte, die die Unterstützung von verhaltensauffälligen und lernbehinderten Kindern, deren Entwicklungsverzögerungen und
- psychosoziale Defizite auf mangelnde Fürsorge und Kontinuität in der Zuwendung
- sowie fehlenden Lernangeboten im Herkunftsmilieu zurückzuführen sind, ermöglicht;
- Förderung von Maßnahmen zur Integration behinderter Kinder und Jugendlicher

Von der Förderung sind **grundsätzlich ausgenommen**

- Förderungen mit zeitlich unbegrenzter Verpflichtung
- vor der Finanzierungszusage bereits begonnene Projekte
- kommerzielle Anbieter/innen und Einzelpersonen
- Projekte und Vorhaben Dritter, bei denen der Antragssteller nicht Projektträger ist
- Werbung und Promotion
- Anträge auf Dauer-/Regelförderungen defizitärer Einrichtungen/Organisationen
- Anträge auf Darlehen, Bürgschaften, o.Ä.
- Projekte mit politischer oder religiöser Ausrichtung
- Projekte oder Programme, deren Förderung dazu führen würden, dass sich die öffentliche Hand, die diese Projekte zuvor finanziert hat, zurückzieht

4. Grenzen der Förderung

Im Regelfall ist für Antragsteller eine finanzielle Förderung pro Jahr möglich. Im begründeten Einzelfall kann die Stiftung eine längerfristige Partnerschaft eingehen und in (un-)regelmäßigen Abständen wiederholt fördern.

5. Fördervoraussetzungen

Es gelten folgende Grundprinzipien für alle Förderprojekte oder-programme:

- persönlicher Kontakt zu den Projektverantwortlichen
- transparente Darstellung der Projektarbeit und der Finanzierung
- zukunftsorientierte, nachhaltige Zusammenarbeit
- keine Erzeugung finanzieller Abhängigkeit
- Die Stiftung unterstützt vorrangig regionale Programme und Förderanfragen im Rheinland. Sie kann jedoch auch – nach Entscheidung im Einzelfall- in anderen Bundesländern oder im Ausland fördern.
- Zum Nachweis der Gemeinnützigkeit des Projektträgers ist dem Antrag ein Freistellungsbescheid, dessen Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, beizufügen. Sollte zum Zeitpunkt der Einreichung des Projektantrags nur ein Feststellungsbescheid gem. § 60 a AO, dessen Datum nicht länger als drei Jahre zurückliegt, vorliegen, so ist dieser einzureichen. Der Projektträger ist allerdings dazu verpflichtet, den Freistellungsbescheid nachzureichen.
- Die Förderungen unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, sind projektbezogen und zeitlich begrenzt.
- Der Förderempfänger erklärt mit seiner Antragstellung, dass er in der Lage ist, das Projekt/Programm- wie beantragt- zu realisieren. Der Antrag soll Auskunft über das Vorliegen ggf. notwendiger gesetzlicher oder behördlicher Durchführungsvoraussetzungen, die eigene personelle und organisatorische Struktur des Förderempfängers und eine, eventuell notwendige Anschlussfinanzierung, geben.

- Es besteht weder ein Anspruch auf Begründung von Ablehnungen, noch besteht ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zuwendung. Auch bei Erfüllung der Förderrichtlinien besteht keine Leistungspflicht der Stiftung. Die Stiftung entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.
- Durch den Antragsteller sind Eigenmittel in Höhe von 10% der Gesamtkosten aufzubringen
- Die Stiftung fördert nachrangig, d.h. anderweitig zur Verfügung stehende Fördermittel z.B. öffentliche Zuschüsse, gesetzliche Leistungen o.Ä. sind vorab auszuschöpfen und Absagen in schriftlicher Form zu belegen.

6. Antragstellung und Ablauf des weiteren Förderverfahrens

Antragstellung

Anträge können jederzeit, in deutscher Sprache, elektronisch mit den auf der Website zur Verfügung gestellten Formularen eingereicht werden.

Einzureichende Unterlagen: vollständig ausgefüllter Förderantrag und Kosten-Finanzierungsplan aus dem Downloadbereich der Webseite, Kopie des Freistellungsbescheides (Anerkennung der gemeinnützigen Tätigkeit) o.Ä., Kopie der gültigen Satzung und ggfls. Handelsregisterauszug.

Förderanträge sind mindestens in dem im Antragsformular abgefragten Umfang inhaltlich zu begründen und mit den erbetenen Nachweisen zu belegen.

Der Antragssteller übernimmt die konzeptionelle, personelle und betriebswirtschaftliche Verantwortung für das beantragte Projekt.

Änderungen von Projektangaben nach Antragstellung sind der Stiftung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und deren Zustimmung ist einzuholen.

Anträge neuer Projekte von bereits bestehenden Förderpartnern sind neu einzureichen und unterliegen den gleichen Kriterien.

Entscheidung

Der Vorstand entscheidet über die Förderanträge im Einzelfall und nach freiem Ermessen anhand der satzungsgemäßen Zwecke, Zielsetzungen und Fördermaßnahmen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Die Antragsteller werden schriftlich über die Entscheidungen per Mail informiert.

Bewilligung und Auszahlung

Der Antragsteller erhält bei Bewilligung einen Bescheid per Mail, der über Art, Höhe der Mittel und erteilte Auflagen Auskunft gibt. Alle sonstigen mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden sind rechtlich nicht bindend.

Die Auszahlung erfolgt auf schriftliche Anforderung des Antragstellers per Mittelabruf (Formular siehe Webseite/Förderung/Downloads) als Gesamt- oder Teilbetrag.

Der Forderempfänger verpflichtet sich, die bewilligten Mittel ausschließlich für den im Antrag beschriebenen Zweck zu verwenden.

Bewilligte Fordermittel, die 12 Monate nach Zusage nicht abgerufen werden, verfallen, wenn nicht rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist eine spätere Verwendung vereinbart wird.

Sollte die Förderung aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Tatsachen erteilt worden sein, entscheidende Fördergründe entfallen oder sollten sich wesentliche Voraussetzungen ändern, behält sich die Stiftung vor, ihre Förderung einzustellen bzw. ausgezahlte Förderungen zurückzuverlangen. Siehe dazu auch Rückzahlungspflichten.

Der Förderempfänger ist verpflichtet, die Stiftung über die Beantragung und den Erhalt weiterer Fördermittel für das geförderte Projekt/Programm unverzüglich zu unterrichten. Die Stiftung behält sich vor, die zugesagte Förderung daraufhin anzupassen.

Eine sparsame und sachgerechte Verwendung der Fordermittel ist zu gewährleisten. Eine Verwendung der Forderung oder eines Teils hiervon für andere als die beantragten Zwecke bedarf der Zustimmung der Stiftung.

Die Stiftung behält sich vor, erhaltene Mittel deren Verwendung auf Rückfrage nicht nachgewiesen werden können zurückzufordern.

Abschlussbericht

Spätestens 3 Monate nach Beendigung des Projektes ist ein Abschlussbericht mit geeigneten Fotos zur Veröffentlichung einzureichen. Der Stiftungsvorstand kann sich stichprobenhaft die Verwendung der Mittel nachweisen lassen.

7. Rückzahlungspflicht

Der Förderempfänger ist verpflichtet, die geleistete Förderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- er einen zu hohen Zuschuss erhalten hat, weil sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten verringert haben oder von anderer Seite neue oder höhere Finanzierungsmittel hinzugekommen sind
- der Zuschuss unter Angabe von unzutreffenden Angaben erlangt worden ist
- der Zuschuss zweckentfremdet eingesetzt wird er unter Zwangsverwaltung oder -Vollstreckung gestellt wird oder das Insolvenz- oder Konkursverfahren eröffnet wird

- er die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung verliert
- er eine Satzungsänderung vornimmt und der Satzungszweck nicht mehr die Förderbedingungen der Stiftung erfüllt

8. Öffentlichkeitsarbeit

Eine Einbindung der Stiftung in alle öffentlichkeitsrelevanten Maßnahmen und in die Pressearbeit durch Benennung als Förderin und – womöglich – Darstellung des Stiftungslogos ist gewünscht und möglich. Diese Form der Einbindung gilt insbesondere für sämtliche Publikationen im Rahmen des Projekts, für Internetauftritte (Website oder soziale Medien), Veranstaltungen, Pressemitteilungen, Interviews, etc. Derartige Veröffentlichungen sind vorab mit der Stiftung abzustimmen.

Die Stiftung ist berechtigt, mit eigener Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Form über das geförderte Projekt zu berichten und erhält auf Wunsch entsprechendes Informations- und Bildmaterial - entgeltfrei- vom Projektpartner/Förderempfänger.

9. Datenschutz und Zusammenarbeit

Die Stiftung und der Förderempfänger arbeiten respekt- und vertrauensvoll miteinander. Sie bewahren Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen, die sich innerhalb des Projekts ggf. ergeben. Das umfasst auch die vertrauliche Erfassung von personenbezogenen Daten, die für das Projekt erforderlich sind.

10. Haftung

Die Verantwortung für das Projekt obliegt ausschließlich dem Förderempfänger. Er trägt dafür Sorge, dass alle gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben zu jeder Zeit eingehalten werden. Die Stiftung haftet nicht für Schäden jedweder Art.

Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom September 2025 in Kraft. Sie finden auf alle ab diesem Zeitpunkt bei der Stiftung eingehenden Förderanträge Anwendung.